

DOKUMENTATION ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ 2004 DER GEMEINDE LANGENDORF

1. Vorbemerkungen

Am 22. März 2002 fasste der Rat der damaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) im Einvernehmen mit den Räten ihrer Mitgliedsgemeinden folgenden Beschluss:

"1. Die Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) erklärt die Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft als Pilotanwender für den Bereich "Samtgemeinde" des DOPPIK-Projektes des Landes Niedersachsen.

2. Dies beinhaltet die Umstellung der Haushaltssystematik ab 01.01.2004 auf die DOPPIK für alle von der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) bearbeiteten Haushalte."

Im Rahmen des Pilotprojektes war es ursprünglich vorgesehen, für jede Kommune eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01. Januar 2003 aufzustellen, um das Buchen im doppelten Hintergrund der installierten kamerale Software sowie eine Schlussbilanz 2003 zu ermöglichen. Wesentliche Arbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz waren die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden. Dazu waren neben einer Inventur (körperliche Bestandsaufnahme) auch die Bewertung der Anlagegüter und der Schulden erforderlich. Für die Erfassung und Bewertung wurden mangels rechtlicher Vorgaben die Grundsätze zur Aktivierung und Passivierung von Vermögensgegenständen und Schulden sowie die Bewertungsgrundsätze des Neuen Kommunalen Rechnungswesens angewendet. Bei Fragen der Vermögensbewertung wurde regelmäßig auf Erfahrungen und Hinweise der Stadt Uelzen zurückgegriffen.

Dadurch, dass die Einführung des parallelen Buchungsbetriebes erst zum 1.7.2003 erfolgte, war es technisch nicht möglich, aus der damals im Entwurfsstadium vorliegenden Eröffnungsbilanz 2003 eine Schlussbilanz 2003 zu entwickeln. Es wurde daraufhin beschlossen, auf die Aufstellung dieser Schlussbilanz zu verzichten und per 1.1.2004 eine erste Eröffnungsbilanz aufzustellen. Da im Projektverlauf weitere Schwierigkeiten in der Umsetzung des Doppikprojektes auftraten, und zeitgleich die Strukturreform in Lüchow-Dannenberg personelle Kapazitäten band, konnte erst am 13.10.2006 für die damalige Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) eine erste Eröffnungsbilanz aufgestellt werden.

Im Rahmen der Prüfung dieser Bilanz sind in einigen elementaren Punkten Unterschiede in der Auslegung des Gemeindehaushaltsrechts zwischen der Samtgemeindeverwaltung einerseits und Rechnungsprüfungsamt und Kommunalaufsicht andererseits zu Tage getreten. Hinzu kommt, dass die Vermögensbewertung, die in der Projektphase quasi im „rechtsfreien Raum“ stattfand, in einigen Fällen nicht der heutigen Rechtslage entspricht, und die Kommunalaufsicht hier Korrekturen forderte. Um diese offenen Fragen und Probleme zu lösen, fand am 20.11.2007 ein Gespräch zwischen allen Beteiligten unter Beratung von Professor Jochen Horstmann von der Nds. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Hannover statt. In diesem Gespräch wurden die einzelnen Fragen und ihre Lösung besprochen. Die hieraus resultierenden Arbeiten führten zu umfangreichen Anpassungen und Änderungen, die sich sowohl auf die Vermögenswerte als auch die Abschreibungen und Auflösungen aus Sonderposten auswirkten.

2. Vorgehensweise

Form der Bilanz

Gemäß § 54 GemHKVO wird die Bilanz in Kontoform aufgestellt

Inventur/Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Eine körperliche Inventur wurde im Juni 2003 durchgeführt. Die Bewertung schloss sich unmittelbar an. Sie wurde für das bewegliche Vermögen im November 2003 und das unbewegliche Vermögen im April 2004 abgeschlossen. In den Folgejahren wurden Fehler berichtigt und Anpassungen an neue Rechtsvorschriften, insbesondere die ab 2006 vorliegende amtliche Abschreibungstabelle (s. Anlage)

vorgenommen. Weitere Details über die Vorgehensweise bei der Inventur und Bewertung im Jahre 2003/2004 können der Gesamtdokumentation über das Doppikprojekt der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) entnommen werden.

3. Bilanz

Aktiva

Vorbemerkung

In der Bilanz ist das Vermögen der Gemeinde grundsätzlich mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, ggf. vermindert um die darauf basierenden kumulierten Abschreibungen, anzusetzen. Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Vermögensgegenstandes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert (§ 96 Abs. 4 NGO). Für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann auch ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre (§ 60 Abs. 6 GemHKVO). Bei Grundstücksflächen, für die keine Vergleichswerte vorliegen (z.B. Straßengrundstücke), wird der Wert des Grund und Bodens mit 10 % -25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 € je Quadratmeter angesetzt (Hinweise des Nds. Innenministeriums zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen, Stand 1.5.2008, Quelle: http://www.mi.niedersachsen.de/master/C4825479_N674318_L20_D0_I522.html).

Eine Bewertung der Infrastrukturgrundstücke mit 10% des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke ergäbe ausschließlich Beträge von weniger als 1 € pro m², eine Bewertung mit 25 % ergäbe nur für Flächen innerhalb von Ortslagen Werte über 1 €/m². Da der überwiegende Teil der Grundstücke der Gemeinde sich außerhalb von Ortslagen befindet, ergäbe sich im Mittel über alle Infrastrukturflächen wieder ein Wert von weniger als 1 €/m². Für Infrastrukturgrundstücke und ähnliche Flächen (z. B. Schutzpflanzungen) wurde daher mit dem Mindestwert von 1 €/m² gerechnet.

Pos. 1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind nichtstoffliche Vermögenswerte einer Kommune; hierunter fallen z. B. Konzessionen, Lizenzen (z. B. EDV-Software) oder auch gegebene Investitionszuweisungen.

Zum 1.1.2004 waren für diese Bilanzpositionen keine Werte zu bilanzieren:

Pos. 2 Sachvermögen

Zum Sachvermögen gehören alle körperlichen Vermögensgegenstände, die von der Gemeinde zur Bereitstellung ihrer Leistungen genutzt werden, also das Anlage- und Umlaufvermögen im kaufmännischen Sinn.

Pos. 2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Hierzu zählen alle unbebauten Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden:

a) Grundstücke mit Baulandqualität - GRU 1551	43.943,18 € ✓
b) landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Grünland) GRU 1554	18.200,86 € ✓
c) Wald - GRU 1555	15.314,55 € ✓
d) Unland / Sontiges - GRU 1557	17.422,70 € ✓
zusammen:	94.881,29 € ✓

Der Wert der Grundstücke wurde wie folgt ermittelt:

zu a) Grundstücke mit Baulandqualität:

Gemarkung	Gesamtfläche in m ²	€/m ²	Wert	Wertermittlung
Kaltenhof	0	0	0,00 €	Bodenrichtwert
Laase	507	8,69	4.405,83 €	Bodenrichtwert
Langendorf	791	1	791,00 €	Bodenrichtwert
Langendorf - Baugeb.	5.315	7,29	38.746,35 €	Bodenrichtwert
Quickborn-Damnatz	0	0	0,00 €	Bodenrichtwert
Gesamt:	5.822		43.943,18 €	

zu b) landwirtschaftliche Nutzflächen:

Gemarkung	Gesamtfläche in m ²	€/m ²	Wert	Wertermittlung
Kaltenhof	15.585	0,98 bzw. 0,52	12.354,26 €	Bodenrichtwert
Laase	0	0	0,00 €	Bodenrichtwert
Langendorf	13.498	0,53 bzw. 0,41	5.846,60 €	Bodenrichtwert
Quickborn-Damnatz	0	0	0,00 €	Bodenrichtwert
Gesamt:	29.083		18.200,86 €	

zu c) Wald:

Gemarkung	Gesamtfläche in m ²	€/m ²	Wert	Wertermittlung
Kaltenhof	14.409	0,15	2.161,35 €	Bodenrichtwert
Laase	18.915	0,15	2.837,25 €	Bodenrichtwert
Langendorf	61.179	0,15	9.176,85 €	Bodenrichtwert
Quickborn-Damnatz	7.594	0,15	1.139,10 €	Bodenrichtwert
Gesamt:	102.097		15.314,55 €	

zu d) Unland/Sonstiges:

Gemarkung	Gesamtfläche in m ²	€/m ²	Wert	Wertermittlung
Kaltenhof	0	0	0,00 €	Bodenrichtwert
Laase	0	0	0,00 €	Bodenrichtwert
Langendorf	174.227	0,1	17.422,70 €	Bodenrichtwert
Quickborn-Damnatz	0	0	0,00 €	Bodenrichtwert
Gesamt:	174.227		17.422,70 €	

Pos. 2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Hierunter fallen bebaute Grundstücke inklusive aufstehender Bauten sowie Grundstückseinrichtungen. Die Gemeinde Langendorf ist Eigentümerin mehrerer bebauter Grundstücke:

Objekt	Wert	Wertermittlung
Spielgeräte - SOV 24651, 24657, 24660, 24662	1.384,37 €	Anschaffungswert ✓
Grundstückseinrichtungen Spielplätze - SOV 24656, 24659, 24663	7.872,91 €	Anschaffungswert ✓
Grundstück Kinderspielkreis, Langendorf - GRU 2551	6.060,52 €	Bodenrichtwert ✓
Gebäude Kinderspielkreis, Langendorf - GEB 3951	268.997,05 €	Anschaffungswert ✓
Grundstück ehem. Schule, Langendorf - GRU 4201	12.300,40 €	Bodenrichtwert ✓
Gebäude ehem. Schule, Langendorf - GEB 4051	7.476,58 €	Anschaffungswert ✓
Grundstück ehem. Kalthaus, Grippel - GRU 4901	8.535,84 €	Bodenrichtwert ✓
Gebäude ehem. Kalthaus, Grippel - GEB 4951	11.698,85 €	Anschaffungswert ✓
Gebäude Altes Spritzenhaus, Langendorf - GEB 4952	120,56 €	Anschaffungswert ✓
Gebäudeeinrichtung Kinderspielkreis, Langendorf - GEB 3955, 3956	7.157,58 €	Anschaffungswert ✓
Gesamt:	331.604,66 €	

Die auf gemeindeeigenen Grundstücken vorhandenen Grundstückseinrichtungen wurden entsprechend ihrer Nutzungsdauer mit den jeweiligen Herstellungs-/Anschaffungswerten bewertet.

Für die Gebäude der ehemaligen Schule und des Alten Spritzenhauses wurden Wertermittlungen nach dem Sachwertverfahren vorgenommen.

2001/2002 erfolgte im Rahmen der Dorferneuerung der Umbau einer Fachwerkscheune zum Kinderspielkreis. Im Rahmen des Umbaus wurde die Gebäudesubstanz grundlegend saniert. Als Wertansatz wurden die Herstellungskosten der Umbaumaßnahme zugrunde gelegt. Ebenso wurde verfahren bei dem 1995 im Rahmen der Dorferneuerung zum Ausflugsunterstand umgenutzten ehemaligen Kalthaus Grippel.

Pos. 2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die für den Gemeingebrauch vorbehalten sind, insbesondere Gemeindestraßen, Regenwasserkanäle, Wirtschaftswege und Gewässer 3. Ordnung.

Bei der Bewertung der Straßen wurden die tatsächlichen Baukosten angesetzt, wenn Akten für die Abrechnungen gegenüber Zuwendungsgebern oder Beitragspflichtigen noch vorlagen. Dies war in aller Regel möglich, wenn die Straßenbaumaßnahmen nicht länger als 15 Jahre zurücklagen. In allen anderen Fällen wurden die Baumaßnahmen nach Material und Art in Bauklassen eingeteilt. Für die verschiedenen Bauklassen wurden die heutige Anschaffungs- und Herstellungswerte pro m² auf das Jahr der Fertigstellung rückindiziert. Dabei wurde ein grob vereinfachtes Schema angewendet, das auf nur drei Bauklassen aufgebaut war. Die Einstufung wurde von einem qualifizierten Verwaltungsmitarbeiter (Straßenbautechniker) vorgenommen. Bei den Grundstücken für Straßen und Wege wurde grundsätzlich ein Durchschnittswert von 1 €/m² angesetzt (s. o.), bei den Gewässern 0,15 €/m².

Folgende Werte wurden festgestellt:

Kategorie	Wert	Erläuterungen
Grundstücke für Verkehrsanlagen	539.658,00 €	Straßen und Wirtschaftswege ✓
Baumaßnahmen an Verkehrsanlagen	685.540,01 €	Fahrbahnen ets. ✓
Grundstückseinrichtungen f. Verkehrsanlagen	36.715,13 €	Straßenbeleuchtung, Buswartehäuschen, etc. ✓
Kanalnetz mit Pumpwerken	86.305,19 €	RWK ✓
Grundstücke sonst. Infrastrukturvermögen	2.697,75 €	Gewässer III. Ordnung (Gräben) ✓
Gesamt:	1.350.916,08 €	

Pos. 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Im Eigentum der Gemeinde befindet sich kein Vermögen dieser Art. Diese Position ist deswegen nicht belegt.

Pos. 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Gemeinde verfügt ein Kulturdenkmal; dem Kriegerdenkmal Langendorf – SOV 20301. Es ist unter der Bilanzposition mit 1,00 € Erinnerungswert ausgewiesen.

Pos. 2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Zu dieser Position sind keine Vermögenswerte zu bilanzieren.

Pos. 2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst das Mobiliar und Inventar des Kinderspielkreises (Schränke, Tische usw.).

Pos. 2.8 Vorräte

Die Gemeinde verfügt über keinerlei Vorräte.

Pos. 2.9 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anzahlungen und Leistungen zu dieser Vermögensposition sind nicht zu bilanzieren.

Pos. 3 FinanzvermögenPos. 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder aus anderen Gründen, z. B. durch Vertrag, eine gleichwertige Stellung einnimmt. Die Gemeinde war an keinen Unternehmen beteiligt.

Pos. 3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung mit dem Unternehmen herzustellen und nicht zur Pos. 3.1 gehören. Beteiligungen dieser Art lagen nicht vor.

Pos. 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Zum Sondervermögen gehören die in § 102 NGO genannten Einrichtungen, wie z. B. rechtlich un-selbstständige Stiftungen. Derartiges Vermögen war nicht vorhanden.

Pos. 3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind von der Gemeinde gegebene Darlehen. Die Gemeinde hatte am 31.12.2003 einen Geldbestand von 35.772,30 €. Dieser beinhaltete die damalige kamerale Rücklage von 35.045,07 €. Die allgemeine Rücklage hatte u.a. die Funktion nicht sofort benötigte investive Deckungsmittel aufzunehmen und für künftige Investitionen bereitzuhalten. Um diese Funktion der Investitionsdeckung in der Doppik beizubehalten, wird der Bestand der ehemaligen kameralen Rücklage in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 als Ausleihung an die Samtgemeinde ausgewiesen. Am 2.1.2004 erfolgt die Rückzahlung der Ausleihung durch die Samtgemeinde an die Gemeinde. Die Einzahlung steht dadurch bei der Gemeinde für spätere Investitionen wieder zur Verfügung. ✓

Pos. 3.5 Wertpapiere

Die Gemeinde besitzt keine Wertpapiere.

Pos. 3.6 öffentlich-rechtliche Forderungen

Der Bestand an offenen Forderungen wurde aus dem kameralen System übernommen. ✓

Pos. 3.7 Forderungen aus Transferleistungen

s. Pos. 3.6. ✓

Pos. 3.8 sonstige privatrechtliche Forderungen

s. Pos. 3.6. ✓

Pos. 4 Liquide Mittel

Da die Gemeinde im engeren Sinne keine eigene Kasse hat (§ 72 Abs. 5 NGO), werden ihre liquiden Mittel gemeinsam mit denen der Samtgemeinde und denen der übrigen Mitgliedsgemeinden auf den Konten der Samtgemeinde verwaltet. Zum Bilanzstichtag hatte die Gemeinde einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 727,23 € (vgl. Pos. 3.4). ✓

Pos. 5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

Passiva

Pos. 1 Nettoposition

Die Nettoposition besteht aus dem Reinvermögen, dem Jahresergebnis des letzten kameraleen Abchlusses, den Rücklagen und den Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträgen. Die Nettoposition ist das Äquivalent für das handelsrechtliche Eigenkapital in der Privatwirtschaft.

Pos. 1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen besteht aus dem Reinvermögen (s. a. Pos. 1.1.1) und dem kameraleen Sollfehlbetrag 2003 als Minusbetrag. Gemäß Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften werden in die erste Eröffnungsbilanz die um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushaltes als Minusbetrag übernommen, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen; hierfür ist das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht auszuweisen.

Pos. 1.1.1 Reinvermögen

Das Reinvermögen der Gemeinde berechnet sich wie folgt:

Vermögen (Summe Aktiva)	1.854.568,53 €	
abzügl. Schulden	-110.480,16 €	
abzügl. Rückstellungen	0,00 €	
abzügl. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	
= Nettoposition	1.744.088,37 €	
abzügl. Rücklagen	0,00 €	
abzügl. Sonderposten	-753.889,30 €	
abzügl. Reinvermögen aus IV für nicht abnutzbare VMG	-7.717,53 €	
= Reinvermögen aus Inventar (Basisreinvermögen)	982.481,54 €	= Reinverm.
zuzügl. kameraleer Sollfehlbetrag 2003	0,00 €	
zuzügl. Reinvermögen aus IV für nicht abnutzbare VMG	7.717,53 €	
= Reinvermögen	990.199,07 €	= Basis-Reinverm.

Pos. 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)

Der Gesetzgeber beabsichtigt, mit der Ausweisung der Ausgabeüberschüsse aus Vorjahren, den in der kameraleen Zeit entstandenen Verlust vorzutragen und zu dokumentieren. Auszusondernde Haushaltsausgabereste gemäß Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften waren nicht gegeben. Ein Sollfehlbetrag aus dem Jahr 2003 ebenfalls nicht.

Pos. 1.2 Rücklagen

Die Rücklagen in der Nettoposition sind gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung (§ 59 Nr. 42 GemHKVO). Am 1.1.2004 existierten noch keine derartigen Rücklagen.

Pos. 1.3 Jahresergebnis

Diese Position dient in der Schlussbilanz zur Aufnahme des Jahresabschlusses der Gesamtergebnisrechnung und stellt ggf. Fehlbeträge aus Vorjahren dar. Da der kamerale Sollfehlbetrag 2003 an anderer Stelle dokumentiert wird (s. Pos. 1.1.2), ist hier kein Betrag auszuweisen.

Pos. 1.4 Sonderposten

Gem. § 42 Abs. 5 GemHKVO werden Investitionszuweisungen und –beiträge Dritter für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Vermögensgegenständen als Sonderposten ausgewiesen. Sie werden über die gewöhnliche Nutzungsdauer der zuweisungsfinanzierten Sachanlage ergebniswirksam aufgelöst und dienen so der periodengerechten Verrechnung. Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für nicht abnutzbares Vermögen, z. B. für den Erwerb von Grundstücken, sind nicht in einen Sonderposten einzustellen, da für den angewandten Vermögensgegenstand auch kein Abschreibungsaufwand anfällt, sondern direkt beim Reinvermögen auszuweisen (§ 42 Abs. 5 GemHKVO).

Pos. 1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die Gemeinde hat für die unterschiedlichen Investitionen in Sachvermögen zweckgebundene oder zweckfreie Zuwendungen hauptsächlich von öffentlichen Institutionen erhalten. Soweit das durch diese Zuwendungen finanzierte Sachvermögen noch in der Bilanz mit einem Restbuchwert enthalten ist, ist auch die anteilige Zuwendung noch passiviert. Die Herkunft der erhaltenen Investitionszuweisungen zeigt die folgende Auflistung:

Zuweisungsgeber	Buchwert 31.12.2003
Investitionszuweisungen Land	479.274,22 € ✓
Investitionszuweisungen Kreis	132.189,26 € ✓
Investitionszuweisungen Samtgemeinde	82.971,08 € ✓
Investitionszuweisungen von übrigen Bereichen	249,27 € ✓
Gesamt:	694.683,83 € ✓

Pos. 1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Für den Bau von Erschließungsanlagen („Straßen“) erhebt die Gemeinde nach Maßgabe des BauGB Erschließungsbeiträge. Für die erhobenen Beiträge gelten sinngemäß die Ausführungen unter Pos. 1.4.1. Der Buchwert dieser Beiträge per 1.1.2004 beläuft sich auf 59.205,47 €. ✓

Pos. 1.4.3 Gebührenaussgleich

Die Gemeinde betreibt keine Einrichtung mit kostendeckenden Gebührensätzen, so dass die Bildung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich entfällt.

Pos. 1.4.4 Bewertungsausgleich

Nach § 96 Abs. 4 NGO ist bei der Ausweisung von Vermögen, das nach den Regeln über die Bewertung von Vermögen in der Bilanz ausnahmsweise mit dem Zeitwert als Anschaffungs- oder Herstellungswert ausgewiesen wird, in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungswert, wenn dieser nicht verfügbar ist, zu dem rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungswert (Satz 3) ein Sonderposten für den Bewertungsausgleich zu bilden. Die Gemeinde hat lediglich in Teilen ihre Grundstücke (s. Vorbemerkung Aktiva) auf der Grundlage von Zeitwerten gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO bewertet. Da diese Regelung eine Spezialvorschrift ist, greift § 96 Abs. 4 NGO hier nicht (s. auch ANDERS et al.: Kommunales Finanzmanagement in Niedersachsen – Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR) – 2. Auflage 2008, Kapitel 11.2.6); Sonderposten für Bewertungsausgleich waren daher nicht zu bilden.

Pos. 1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

In dieser Position werden alle Investitionszuweisungen bzw. –beiträge gesammelt, die die Gemeinde bereits für noch nicht fertig gestellte Anlagegüter vereinnahmt hat, sogenannte „Anlagen im Bau“ (vgl. Pos. 2.9-Aktiva). Zum Bilanzstichtag hatte die Gemeinde keine Anzahlungen auf Sonderposten eingenommen.

Pos. 1.4.6 sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten existierten nicht.

Pos. 2 SchuldenPos. 2.1 Geldschulden

Zu den Geldschulden zählen vor allem Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Pos. 2.1.1 Anleihen

Eine Anleihe ist ein so genanntes „Forderungspapier“. Durch sie nimmt der Herausgeber der Anleihe einen Kredit am Kapitalmarkt zu festen Bedingungen auf. Die gemeindliche Form der Anleihe ist die Kommunalobligation. Anleihen waren nicht zu verzeichnen.

Pos. 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Kreditverbindlichkeiten sind gemäß § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Zum Bilanzstichtag existierten folgende Darlehen:

Darlehensgeber	Rückzahlungsbetrag per 31.12.2003	
Kreissparkasse Lüchow-Dannenberg	07/16	43.571,25 €
Kreissparkasse Lüchow-Dannenberg	07/17	59.495,46 €
Gesamt:		103.066,71 €

Pos. 2.1.3 Liquiditätskredite

Zum Bilanzstichtag hatte die Gemeinde einen positiven Bestand an liquiden Mitteln (vgl. Pos. 3.4). Die Gemeinde hatte deswegen keine Kredite zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit aufgenommen.

Pos. 2.1.4 sonstige Geldschulden

Es lagen keine sonstigen Geldschulden vor.

Pos. 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften

Kreditähnliche Zahlungsverpflichtungen im Sinne von § 92 Abs. 6 NGO lagen nicht vor.

Pos. 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Unter dieser Position sind sämtliche Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z.B. Werkverträge, Kaufverträge, Miet- und Pachtverträge) auszuweisen, wenn der Vertragspartner seine Lieferung und Leistung schon erbracht hat, die Gegenleistung (Zahlung des Kaufpreises) aber noch aussteht; ihre Höhe belief sich auf 7.413,45 €.

Pos. 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

In diesem Bilanzposten sind alle übrigen, nicht unter Pos. 2.1 – 2.4 fallenden Verbindlichkeiten auszuweisen. Hierzu gehören insbesondere durchlaufende Posten, abzuführende Gewerbesteuer, empfangene Anzahlungen und andere sonstige Verbindlichkeiten. Derartige Verbindlichkeiten bestanden nicht.

Pos. 3 Rückstellungen

Rückstellungen umfassen gem. § 95 Abs.2 NGO zukünftige Zahlungsverpflichtungen, deren Höhe zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz nicht genau bekannt und/oder deren Fälligkeit nicht genau bestimmbar ist. Rückstellungen waren nicht zu bilden.

Pos. 4 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.



F e c h o